Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

den Bereich des Bebauungsplanes „Sportpark Braunsbach, 1. Erweiterung“ in Braunsbach

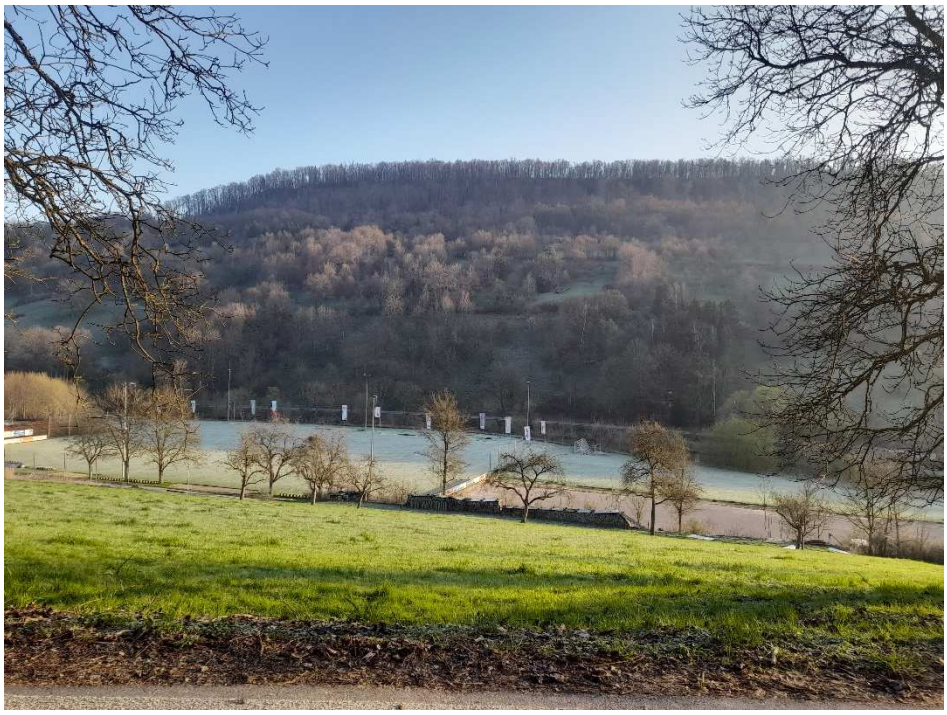

Büro für Umweltplanung
Katharina Jüttner

Gemeinde Braunsbach

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

den Bereich des Bebauungsplanes „Sportpark Braunsbach, 1. Erweiterung“ in Braunsbach

Auftraggeber: **Gemeinde Braunsbach**
Geislinger Str. 11
74542 Braunsbach
Fon: 07906 / 94094-0
Fax: 07906 / 94094-94
info@braunsbach.de
www.braunsbach.de

Auftragnehmer: **Büro für Umweltplanung**
Katharina Jüttner
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 05.12.2023 ----------
Jüttner

r

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Vorbemerkung 1

2 Rechtliche Grundlagen 1

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik 3

3.1 Avifauna 4

3.2 Fledermäuse 4

3.3 Reptilien 4

3.4 Schmetterlinge, Falter 4

4 Gebietsbeschreibung 5

5 Untersuchungsergebnisse 8

5.1 Avifauna 8

5.2 Fledermäuse 9

5.3 Reptilien 9

5.4 Schmetterlinge, Falter 9

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung 9

6.1 Betroffenheit Avifauna 9

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Avifauna 10

6.3 Betroffenheit Fledermäuse 10

6.4 Betroffenheit Reptilien 10

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Reptilien 10

6.6 Betroffenheit Schmetterlinge, Falter 11

6.7 Betroffenheit weiterer geschützter Arten 11

7 Zusammenfassung 12

8 Literatur 13

Anhang 1 14

1 Vorbemerkung

Im Westen von Braunsbach ist im Anschluss an bestehende Sportflächen die Erweiterung des Sportparks Braunsbach nach Süden hin in einer Größe von 0,5 ha geplant.

Auf Grundlage der Vorgaben des Kreisplanungsamtes Schwäbisch Hall und der Gegebenheiten vor Ort wurden 2023 die speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien sowie der Schmetterlinge und Falter durchgeführt. Im Rahmen der saP wurden die Artengruppe erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis Anfang August 2023.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Reptilien

Zaun- und Mauereidechse sowie Schlingnatter sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

Schmetterlinge, Falter

Verschiedene Arten wie Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

·die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

·die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

·die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Als relevante Arten, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht werden sollten, wurden die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse sowie der Reptilien mit dem Schwerpunkt Zauneidechse und der Schmetterlinge und Falter mit den Schwerpunkt Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling festgelegt.

3.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in einem 120 m-Radius im Offenland um das Plangebiet. (Offenland schließt sich an das Plangebiet jedoch nur kleinflächig nach Osten und Süden hin an.)

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden vier Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 14. April, 26. April, 11. Mai, 31. Mai, 16. Juni und 05. Juli 2023 in den Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem und bedecktem Himmel und leichtem Niederschlag und Temperaturen zwischen 3 °C und 14 °C.

Während der Begehungen wurden alle das Revier anzeigenden akustisch und optisch wahrnehmbaren im Offenland brütenden Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in Geländekarten eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

3.2 Fledermäuse

Am 14. April und 29. Juni wurden die Gehölze des Planbereiches und ein randlich der geplanten Zufahrt stockender Obstbaum gemeinsam mit Holger Maul (tierökologische Arbeiten) auf geeignete Höhlungen und Spalten für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

3.3 Reptilien

Das Plangebiet wurde am 28. Mai, 16. Juni, 20. Juni, 03. Juli, 15. Juli und 03. August 2023 auf Vorkommen von Reptilien untersucht. Die Begehungen erfolgten auf Grund des kühlen Frühjahres 2023 verhältnismäßig spät im Jahr bei Temperaturen zwischen 15 °C und 21 °C.

3.4 Schmetterlinge, Falter

Das Plangebiet wurde am 03. August 2023 auf Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter hin untersucht, schwerpunktmäßig hinsichtlich der streng geschützter Falterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Futterpflanze Großer Wiesenknopf).

4 Gebietsbeschreibung

Die 0,5 ha große Fläche der geplanten Sportpark-Erweiterung befindet sich westlich von Braunsbach, in ca. 250 m Entfernung zu bestehenden Wohnbauten der Ortschaft im nordostexponierten Kocherhang, südlich und östlich an bestehende Sportbereiche angrenzend im Naturraum „Kocher-Jagst-Ebenen“.

Bei der Fläche handelt es sich im Norden und Süden um asphaltierte und befestigte Fahrwege. Im Norden schließen sich südlich an den Fahrweg mäßig dichte bis dichte, hochwüchsige Feldhecken au der steilen nordostexponierten Wegböschung an. Im westlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine auf Grund vorheriger Bauarbeiten stark ruderal geprägte Fläche, sowie südwestlich davon eine größere Steinschüttung, die zu großem Anteil im Planbereich liegt, und als Verbund der Reptilienhabitate angelegt wurde. Der überwiegende Bereich der Planfläche im Zentrum und Osten der Fläche ist Grünland, im Zentrum mit überwiegend älterem Streuobstbestand. Es handelt sich um ein auf Grund der Gehölze und des unterschiedlichen Hanggefälles inhomogeneren Bestand, mit überwiegend Arten der typischen Fettwiesen, daneben auch Magerkeitszeigern in unterschiedlichen Mengenanteilen und kleinere Störbereiche mit hohem Anteil an annuellen Arten.

An das Plangebiet grenzen nördlich und westlich weitere Sport- und Parkflächen an. Nach Osten hin folgt weiteres Grünland und die sich nach Südosten hin fortsetzende Hecke aus dem Plangebiet heraus. Auch südlich der Planfläche setzt sich das Grünland fort, zur Kreisstraße K2560 hin stocken weitere Obstgehölze.

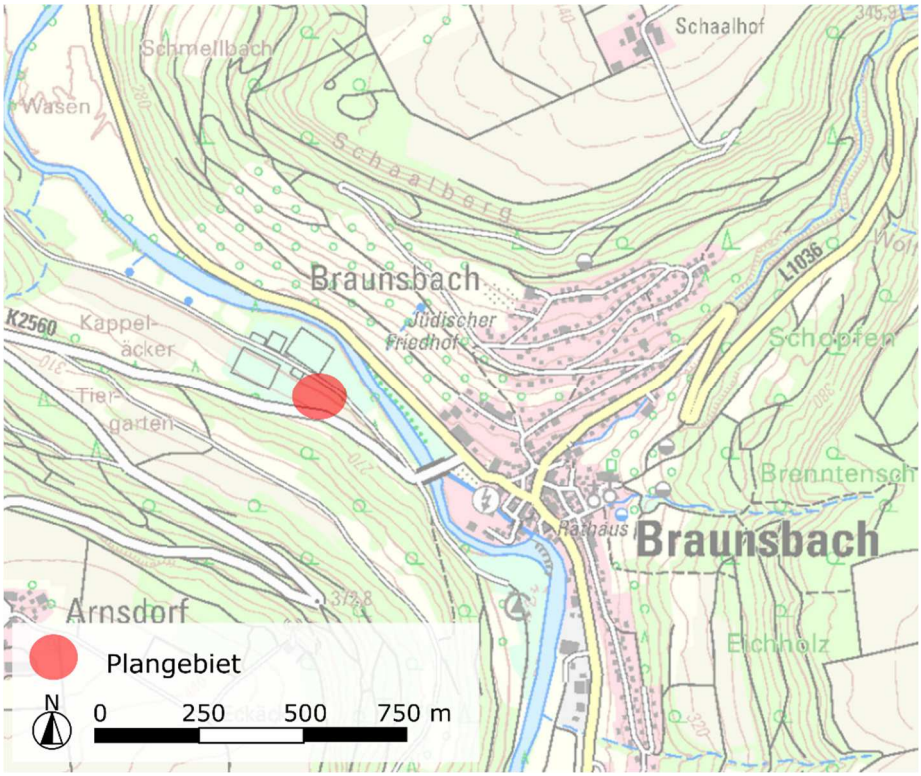

Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)

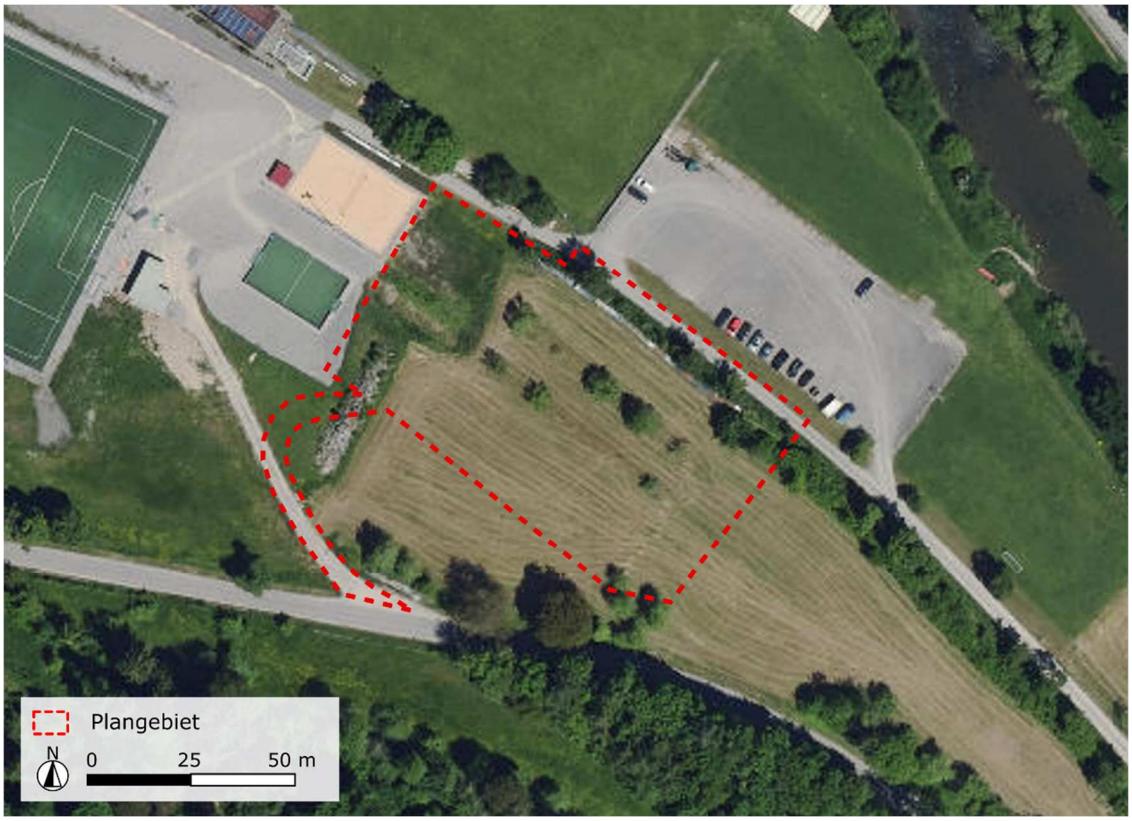

Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)

Abb. 3-6: Blicke über das Plangebiet

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Avifauna

Im Plangebiet und im erweiterten Untersuchungsraum wurden insgesamt 19 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle und Abb. 7 in Anhang 1).

Im Planungsbereich und den angrenzenden Gehölzen ergab sich für 8 Arten nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) ein Brutverdacht. Es handelt sich um Amsel, Bachstelze, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp.

Für 11 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Blaumeise, Buntspecht, Elster, Eichelhäher, Haussperling Kohlmeise, Rostgans, Rabenkrähe, Turmfalke und Zaunkönig.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten werden keine Arten in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs in der Vorwarnliste oder als „gefährdet“ (Stufe 3) oder höher eingestuft. Die Nahrungsgäste Haussperling und Turmfalke werden in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs geführt

Großnester befinden sich nicht in den Gehölzen innerhalb und randlich der Eingriffsflächen. 4 Gehölze innerhalb und randlich des Plangebietes enthalten in den Höhen zwischen 2 und 5 m Höhlungen und Spalten, die jedoch 2023 nicht von Brutvögeln genutzt wurden.

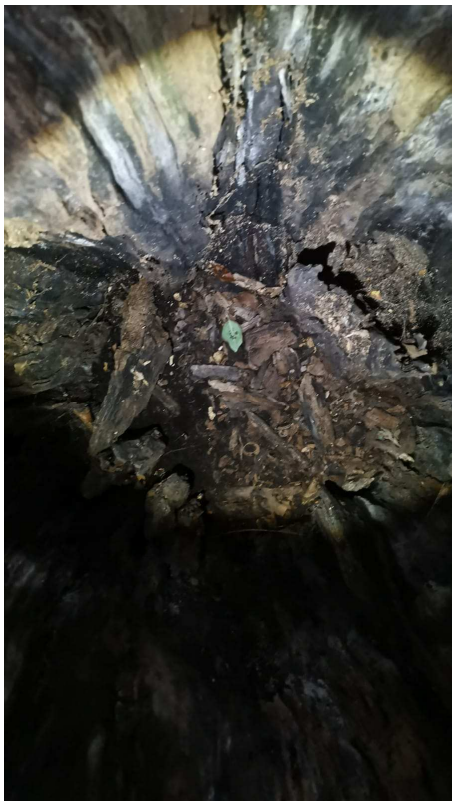

Abb. 7-8: Blicke in und auf Höhlungen

5.2 Fledermäuse

In den Gehölzen konnten keine von Fledermäusen genutzten Höhlungen oder genutzte Einzelruhestätten in Spalten und unter Rindenschuppen nachgewiesen werden.

5.3 Reptilien

Trotz sehr gut geeigneter Habitatstrukturen besonders im Bereich der Steinschüttung konnten im Zuge der Begehungen keine Reptilien gesichtet werden.

5.4 Schmetterlinge, Falter

Blühende Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlings- und Falterarten und auch streng geschützte Falterarten wurden im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit Avifauna

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungs-situation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Bachstelze, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungs-kategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Anhand der obigen Einstufung sind mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit sowie häufige bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch von der Planung betroffen.

Für die Brutstätten mäßig häufiger Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufiger Arten sowie verbreiteter Arten mit hohem Raumanspruch kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel

Gehölzfällungen und -rodungen sowie Baufeldfreimachung dürfen nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

Alternative Heckstrukturen und Obstgehölze sind, so möglich, im räumlichen Umfeld zu pflanzen.

6.3 Betroffenheit Fledermäuse

Da keine Fledermäuse im Plangebiet und den sich randlich davon befindlichen Gehölzen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Planung betroffen.

6.4 Betroffenheit Reptilien

Obwohl im Zuge der Untersuchungen keine Reptilien nachgewiesen werden konnten, kann auf Grund der sehr gut geeigneten Habitatstrukturen ein Vorkommen und damit eine Beeiträchtigung nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Reptilien

Der Abtrag des Steinriegels sollte in den Zeiträumen April oder Ende August bis September an sonnigen, warmen Tagen erfolgen, da in dieser Zeit keine schlafenden oder Jungtiere verletzt werden können und eventuell doch vorkommende Reptilien die Struktur verlassen können.

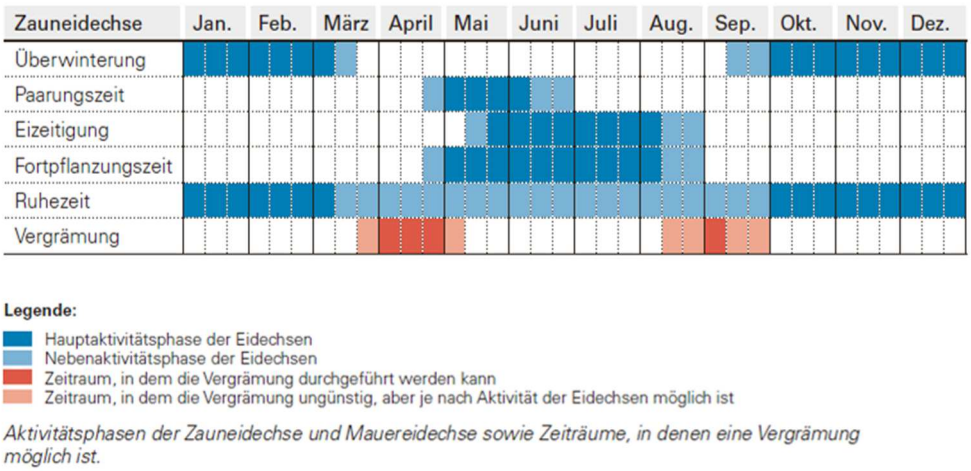

Aktivitätsphasen der Zauneidechse und Mauereidechse sowie Zeiträume, in denen eine Vergrämung möglich ist.

Abb. 9: Hauptaktivitätszeiten der Zauneidechse und Vergrämungsfenster (LUBW 2014)

Der Eingriff in den Steinriegel ist so gering wie möglich zu halten und die abgetragenen Bereiche, so möglich, im räumlichen Umfeld wiederherzustellen.

6.6 Betroffenheit Schmetterlinge, Falter

Da keine streng geschützten Schmetterlinge und Falter im Plangebiet nachgewiesen wurden, ist die Artengruppe von der Planung nicht erheblich betroffen.

6.7 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

7 Zusammenfassung

Im Westen von Braunsbach ist im Anschluss an bestehende Sportflächen die Erweiterung des Sportparks Braunsbach nach Süden hin in einer Größe von 0,5 ha geplant.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden im Zeitraum April bis August 2023 die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien sowie der Schmetterlinge und Falter untersucht.

Innerhalb des Plangebietes konnten insgesamt 19 Vogelarten festgestellt werden. Zum Schutz der Brutvögel werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Vorkommen von Fledermäusen, Reptilien sowie streng geschützter Schmetterlinge und Falter konnten im Zuge der Untersuchungen in den Planbereichen nicht nachgewiesen werden.

Auf Grund der sehr guten Habitatstrukturen für Reptilien, sollten auch für diese Artengruppe Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Fazit:

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.

DEMUTH (2019): Klima und Naturschutz Hand in Hand, Heft 6

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J., JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), S. 265-272.

Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene bzw. vermutete Brutvogelarten

Deutscher Artname ***wissenschaftlicher Artname***	**Status**	**Brutbestand BW**	**Ein-heit**	**Häufig-keits-klasse**	**Trend lang > 50 J.**	**Trend kurz 24 J.**	**RF / stabile Teilbst.**	**RLBW 2021**	**RLBW 2016**	**Kat.-änd.**	**Grund der Änd.**
Brutvogel/Brutverdacht											
Amsel *Turdus merula*	I	900.000-1.200.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Bachstelze *Motacilla alba*	I	50.000-80.000	Rev.	h	=	↓↓		*	*	=	
Buchfink *Fringilla coelebs*	I	800.000-950.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Grünfink *Chloris chloris*	I	250.000-350.000	Rev.	sh	>	↓↓		*	*	=	
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	I	110.000-150.000	Rev.	sh	(<)	=		*	*	=	
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	I	600.000-700.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	I	410.000-470.000	Rev.	sh	=	=		*	*	=	
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	I	310.000-400.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Nahrungsgast/Zugvogel											
Blaumeise *Cyanistes caeruleus*	I	350.000-550.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Buntspecht Dendrocopos major	I	65.000-80.000	Rev.	h	>	=		*	*	=	
Elster *Pica pica*	I	50.000-75.000	Rev.	h	>	↑		*	*	=	

Eichelhäher Garrulus glandarius	I	75.000-100.000	Rev.	h	>	=		*	*	=	
Haussperling *Passer domesticus*	I	450.000-650.000	Rev.	sh	(<)	↓↓		V	V	=	
Kohlmeise *Parus major*	I	600.000-800.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Rostgans *Tadorna ferruginea*	II		.								
Rabenkrähe *Corvus corone*	I	80.000-90.000	Rev.	h	=	=		*	*	=	
Star *Sturnus vulgaris*	I	300.000-400.000	Rev.	sh	(<)	=		*	*	=	
Turmfalke Falco tinnunculus	I	5.000-7.000	Rev.	mh	(<)	=		V	V	=	
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	I	200.000-280.000	Rev.	sh	=	=		*	*	=	

Legende

Spalte 1:	**Deutscher und wissenschaftlicher Name nach Barthel & Krüger [2019]**
Spalte 2:	**Status**
I	Etablierte einheimische Brutvogelart
II	Nicht etablierte einheimische Brutvogelart
Spalte 3:	**Brutbestand in der Berichtsperiode 2012 – 2016**
Spalte 4:	**Einheit**
Hä.	Hähne
Ind.	Individuen
Pa.	Paare
Bp.	Brutpaare
Rev.	Reviere
Spalte 5:	**Häufigkietsklasse**
ex	ausgestorben oder verschollen
es	extrem selten, mit geografischer Restriktion oder Bestand 1 – 10
ss	sehr selten (Bestand 11 – 100)
s	selten (Bestand: 101 – 1.000)
mh	mäßig häufig (Bestand: 1.001 – 10.000)
h	häufig (Bestand 10.001 – 100.000)
sh	sehr häufig (Bestand > 100.000)
?	Bestand unbekannt
Spalte 6:	**Langfristiger Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre**
(<)	deutlicher Rückgang
=	stabil
≈	Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)
>	deutliche Zunahme
[>]	erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen (Kriterium ausgesetzt)
?	Langzeittrend unbekannt
**	neue Brutvogelart

Spalte 7:	**Kurzfristiger Bestandstrend über den Zeitraum 1992 – 2016**
↓↓↓	sehr starke Abnahme (> 50 %)
↓↓	starke Abnahme (> 20 %)
=	stabil oder leicht schwankend oder Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %
≈	Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)
↑	deutliche Zunahme (> 25 %)
↑↑	starke Zunahme (> 50 %)
?	Kurzzeittrend unbekannt
Spalte 8:	**Risikofaktoren**
A	Enge Bindung an stärker abnehmende Arten
D	Verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben, Entnahme von Individuen)
F	Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich
I	Verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)
M	Minimale überlebensfähige Populationgröße (MVP) ist bereits unterschritten
N	Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind
R	Verstärkter Reproduktionsrückgang (ungenügender Reproduktionserfolg)
V	Verringerte genetische Vielfalt vermutet
W	Wiederbesiedlung aufgrund der Ausbreitungsbiologie der Art und der großen Verluste des natürlichen Areals sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer RF voraus)
	Anmerkung: Es erfolgt keine Angabe von Risikofaktor(en) bei Arten, die bereits die schlechteste Trendklasse (Abnahme > 50 %) aufweisen
Spalte 9:	**Kategorien der Roten Liste 2019 (jetzige 7. Fassung)**
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
*	Ungefährdet
♦	Keine Gefährdungsbeurteilung

Spalte 10:	**Kategorien der Roten Liste 2016 [6. Fassung, Bauer et al. 2016a]**
	Erläuterung der Kategorien siehe Spalte 9
Spalte 11:	**Kategorieänderung (im Vergleich zur 6. Fassung)**
--	Verschlechterung der RLBW-Kategorie
=	keine Änderung der RLBW-Kategorie
+	keine Änderung der RLBW-Kategorie
Spalte 12	**Grund der Kategorieänderung**
Ke	Kenntniszuwachs
Me	Methodisch begründete Änderungen
Na	Erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen
Re	Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Ta	Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 13:	**Bemerkungen**
Spalte 14:	**Quelle für Brutnachweis**

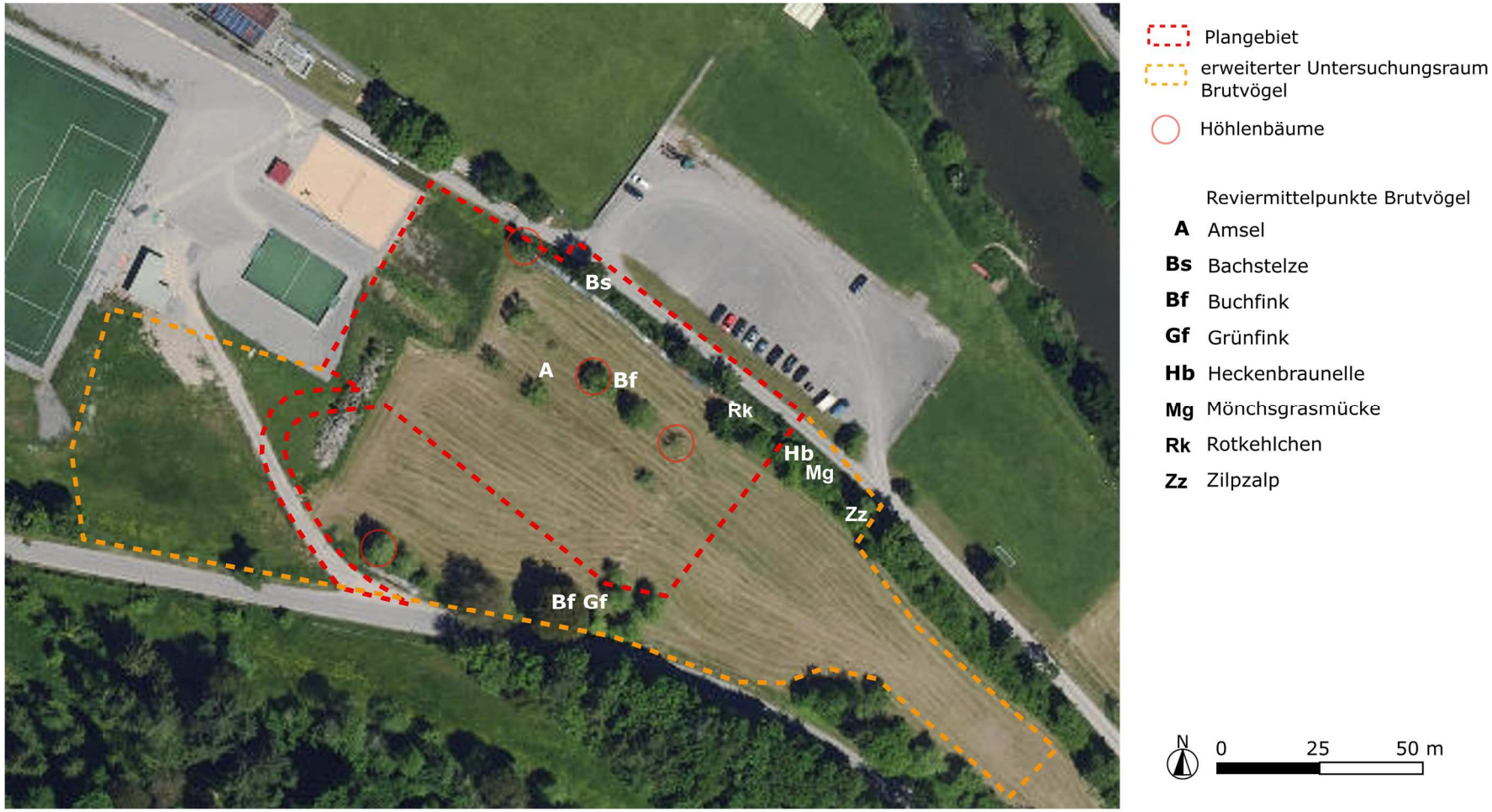

Abb. 10: Reviermittelpunkte und Höhlenbäume im Plangebiet sowie in den angrenzenden Bereichen